

AZ :F -936-Verf.A.

## **2. Änderungsbeschluss** **für das Flurbereinigungsverfahren Beerfelden-Hetzbach**

### 1. Anordnung

Mit dem 2. Änderungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl.I. S.546), in der jeweils geltenden Fassung, das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet Beerfelden-Hetzbach werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke hinzugezogen:

#### **Gemarkung Etzean**

**Flur 2** Flurstück Nr.110; **Flur 7** Flurstücke Nr. 5, 6, 7; **Flur 8** Flurstücke Nr. 10, 12, 13

#### **Gemarkung Beerfelden**

**Flur 4** Flurstücke Nr. 117-123; **Flur 6** Flurstücke Nr. 280/1, 287/1, 288/1, 290/2, 290/3, 292 – 311, 312/1, 312/2 , 312/3, 312/4, 313 - 315, 316/1, 317/1, 372, 373

#### **Gemarkung Ebersberg**

**Flur 4** Flurstücke Nr. 17/1, 17/2, 28, 31/1, 33 – 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40 , 41/1, 41/2, **Flur 5** Flurstücke Nr. 1/1 , 1/2

Das Flurbereinigungsgebiet von Beerfelden–Hetzbach hat nunmehr eine Fläche von **ca. 1502 ha** .

### 3. Beteiligte ( § 10 FlurbG )

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

2. als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

#### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ( § 14 FlurbG )

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde Reichelsheim, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 5. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen ( § 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG )

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach

§ 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

#### 6. Veröffentlichung ( § 6 FlurbG )

Der 2. Änderungsbeschluss wird in der Stadt Beerfelden, in der angrenzenden Stadt Erbach und in den Gemeinden Sensbachtal und Hesseneck öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit den Gebietskarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Beerfelden während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

#### Gründe

Die Zuziehung der genannten Grundstücke zum Verfahrensgebiet dient der Regulierung der jeweiligen Gemarkungsgrenze zu den angrenzenden Gemarkungen, sowie der Neuordnung der Grundstücke und der Verbesserung der Erschließung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Odenwaldkreises; Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Reichelsheim, den 12.10.2004

Im Auftrag

gez. Dersch